



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Keine Rente vor 30?

Der andere Weg des Bundesrates:

Rentenvermindernde und aktivierende Massnahmen

Asim – Fortbildungsveranstaltung, 26. April 2017

Corinne Zbären-Lutz, Rechtsanwältin

Stv. Leiterin Geschäftsfeld Invalidenversicherung BSV



- Stand Weiterentwicklung
- Massnahmen Vernehmlassungsvorlage
- Massnahmen Bundesrat nach Vernehmlassung
- Keine Rente vor 30/40?
- Ländervergleich
- Koordination Versicherung-behandelnder Arzt
- Fragen/Diskussion



Weiterentwicklung IV (WE IV) Wo stehen wir (zeitlich)?





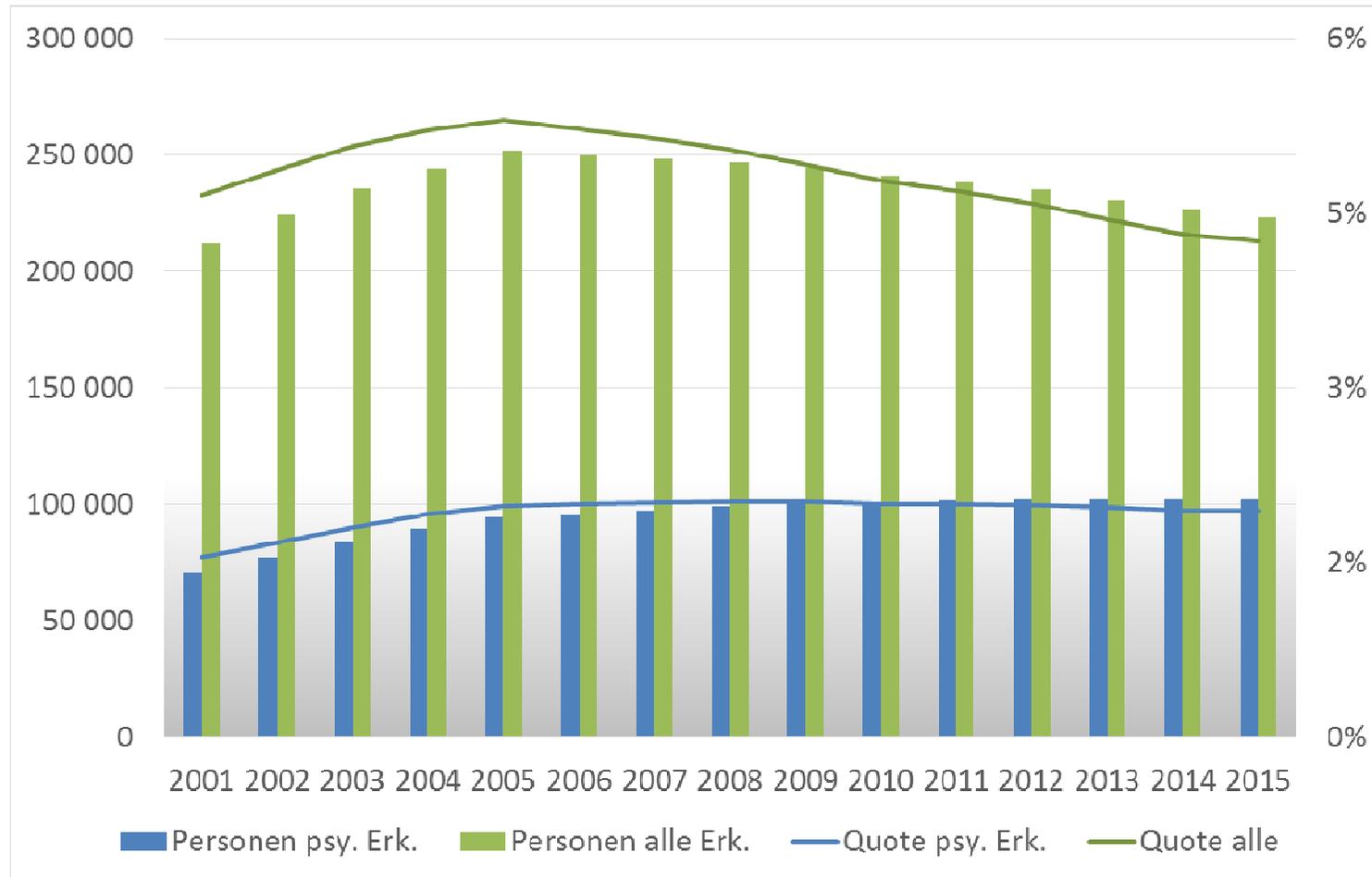
Zeitplan Gesetzesvorlage (Curia Vista 17.022)

- 15.02.2017 Verabschiedung Botschaft
- Erstrat ist der Nationalrat
- Oktober 2017 SGK-N
- Plenum Nationalrat
- SGK-S
- Plenum Ständerat
- Differenzbereinigung
- Schlussabstimmung
- Fakultatives Referendum
- 1.1.2020 Inkrafttreten



Rentenbestand Total sinkt

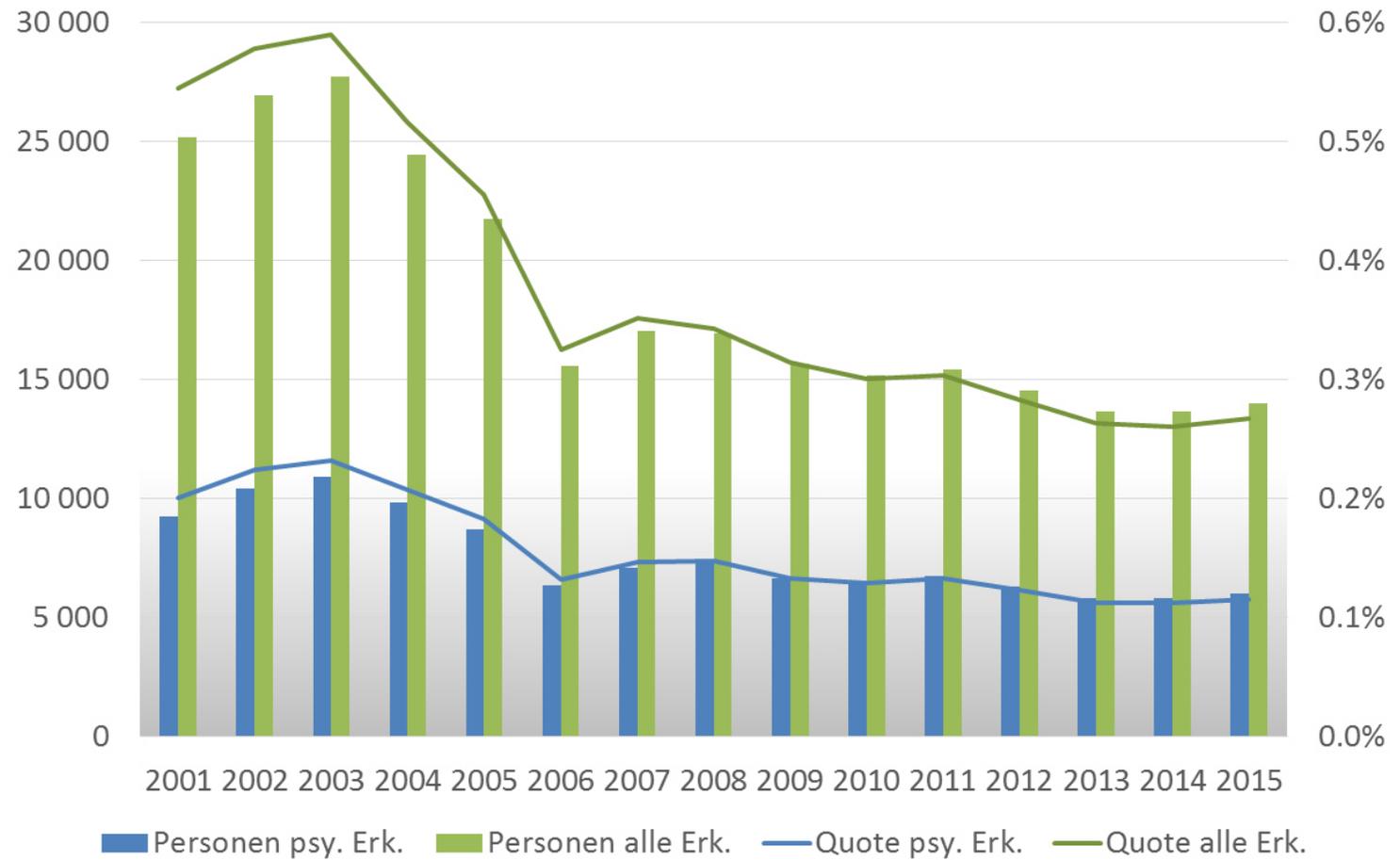
Rentenbestand psych. Erkrankte stabil





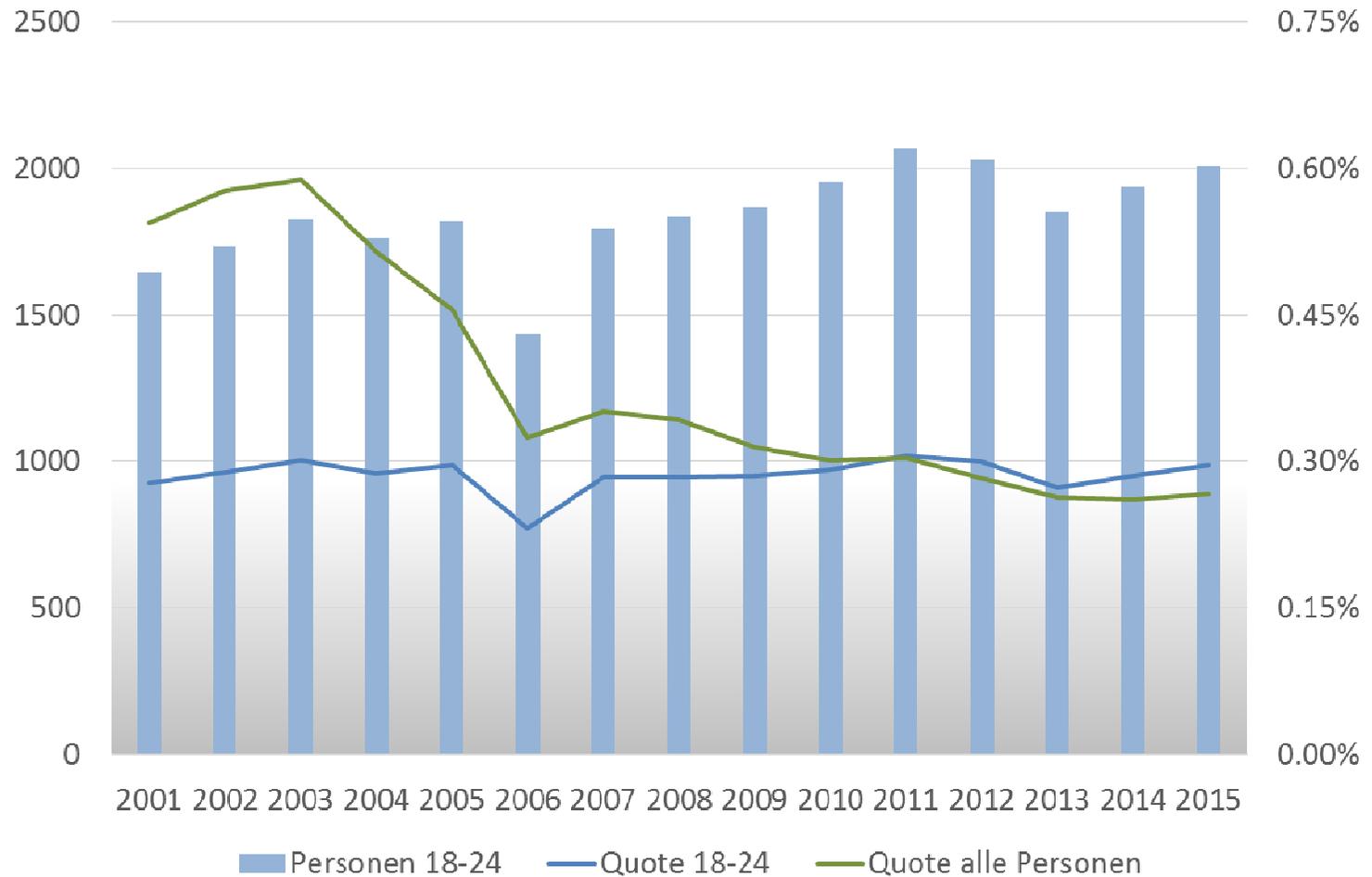
Neurenten Total sinken

Neurenten psych. Erkrankte stabil





Neurenten alle Alterskategorien sinken Neurenten Alterskategorie 18-24 stabil





3 Zielgruppen und 1 Schwerpunkt der Weiterentwicklung IV

«Eine adäquate und koordinierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren, damit ihr Eingliederungspotential ausgeschöpft und ihre Vermittlungsfähigkeit verbessert wird.»

dixit Bundesrat



Zielgruppe 1

- Weiterbildung medjus Januar 2016



Zielgruppe 2 Jugendliche

- Weiterentwicklung der IV
- Verlängerung Anspruch medizinische Eingliederungsmassnahmen (Art. 12 IVG) bis 25 Jahre
- Früherfassung für Jugendliche
- Integrationsmassnahmen für Jugendliche
- Mitfinanzierung Brückenangebote und «Case Management Berufsbildung» (CMBB)



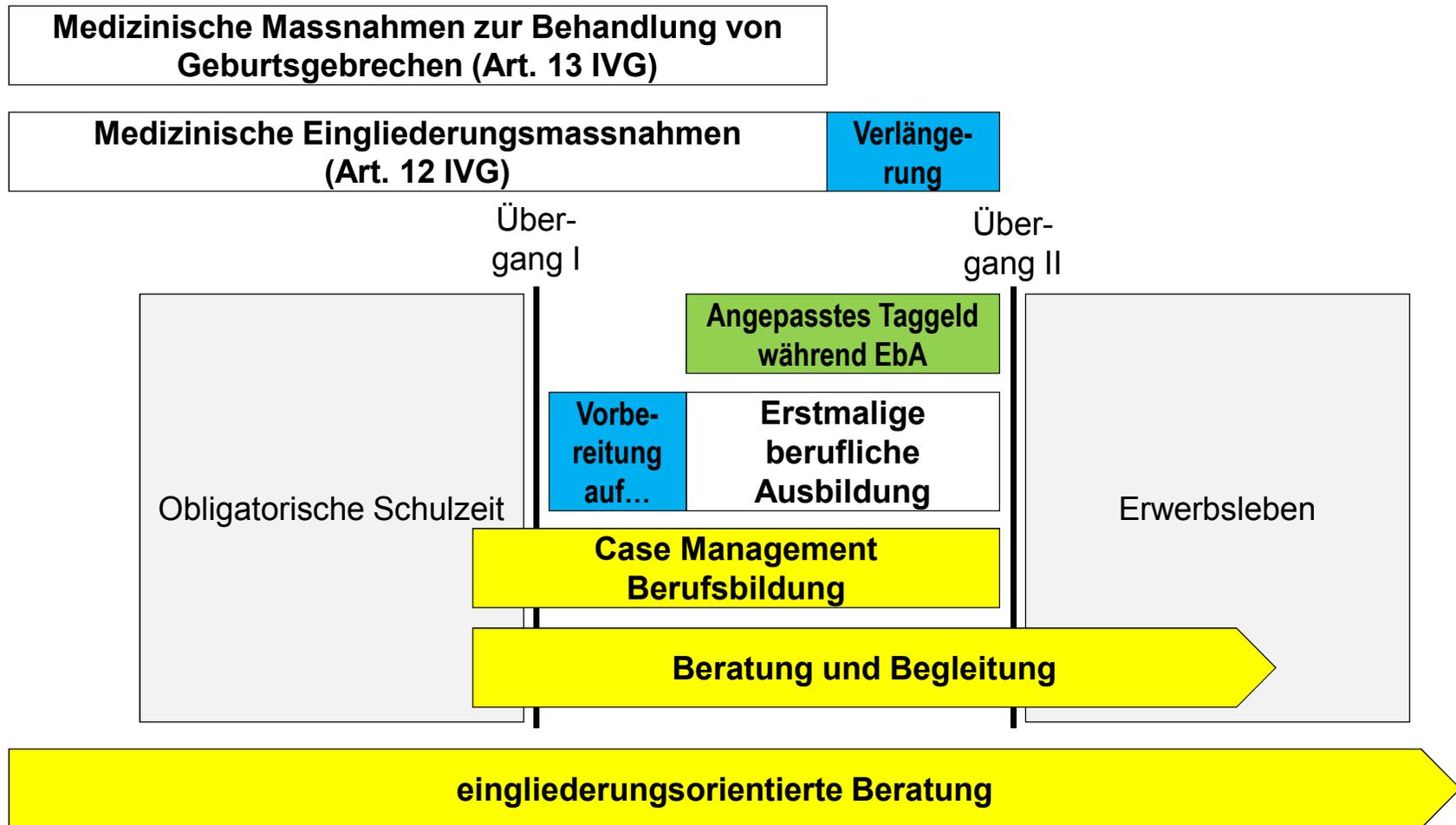
Kein (Schul-)Abschluss ohne (Berufs-)Anschluss

- Jugendliche sollen insbesondere an den Übergängen zwischen Schule und Ausbildung sowie Ausbildung und Berufsleben besser unterstützt werden.





Massnahmen für Zielgruppe 2



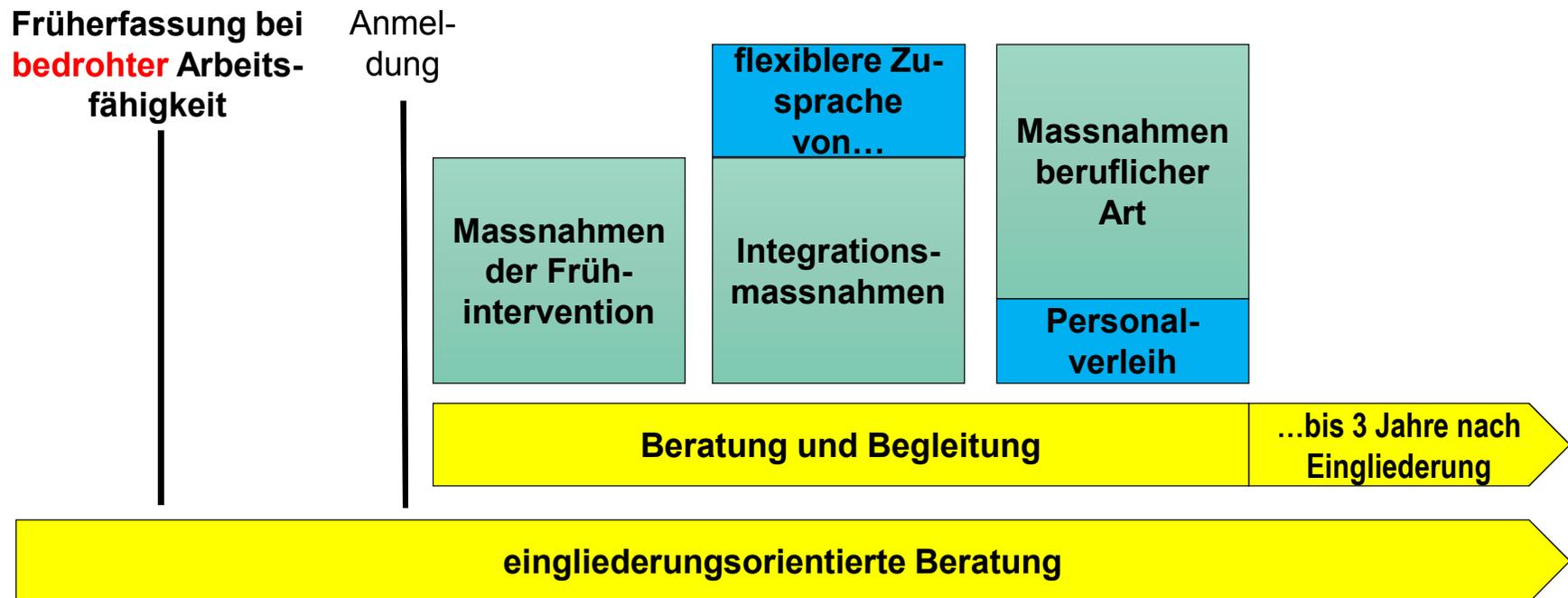


Zielgruppe 3 psychisch erkrankten Versicherten

- Weiterentwicklung der IV
- langfristige und bedarfsorientierte Beratung und Begleitung
- Ausweitung Früherfassung: bereits bei drohender Invalidität
- Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen
- Rechtsanspruch auf Beratung und Begleitung
- Einführung Personalverleih (schliesst Lücke zwischen Arbeitsversuch und Arbeitsvermittlung IV)



Massnahmen für Zielgruppe 3





Forderung im Vernehmlassungsverfahren
Rentenmindestalter heraufsetzen
Keine Rente vor 30/40





Der Bundesrat hat das angeschaut. Das Ziel, alles tun um eine Rente zu verhindern, ist absolut richtig. Deswegen dieser Ansatz «je jünger, desto intensiver». Das gleiches Ziel erreichen mit viel intensiveren Massnahmen. Der Bundesrat hat alternatives Modell verabschiedet.

Alain Berset, Medienkonferenz 15.2.2017 auf die Frage, ob der Bundesrat «Keine Rente vor 30» geprüft hat.



Wir haben Beispiele aus dem Ausland angesehen (DK, SE, AU, UK, NL). Es gibt ausländischen Modelle mit Systemen, wo eine Rente erst ab einem bestimmten Alter vorgesehen ist. Dann gibt es immer vor dieser Altersgrenze ein anderes Ausgleichssystem (FoP3-IV 3/17, Prins et al.)

Jürg Brechbühl, Direktor BSV, Medienkonferenz 15.2.2017



Reformen in den fünf Ländern

- Dänemark (Reform 2013):
 - Einführung Mindestalter 40 für Invaliditätsrenten und
 - Spezielles Unterstützungsprogramm für junge Personen
- Schweden (Reform 2003):
 - Mindestrentenalter 30, 19-29-Jährige können 3 Jahre lang «Activity Compensation» erhalten (mit Verlängerungsmöglichkeit)
- Österreich (Reform 2014):
 - Zugangsschranken erhöht, «Reha vor Pension» stärker durchgesetzt
 - Berufliche Rehabilitation (mit «Übergangsgeld») (bereits 2011)
- Vereinigtes Königreich (versch. Zeitpunkte):
 - verschiedene Zulassungsbeschränkungen zu IV (junge und andere)
 - verschiedene Aktivierungs- und Unterstützungsmaßnahmen
- Niederlande (2010):
 - Reform des spezifischen Programms für junge Personen mit gesundheitlichen Problemen («Wajong»)



Giessen von Gesetzestexten





Antwort Bundesrat ~~Keine Rente vor 30~~ Verstärken Grundsatz «Eingliederung vor Rente»

- Der Bundesrat schlägt drei neue Bestimmungen vor
- Art. 8 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-IVG **Eingliederungsmassnahmen**
- Art. 28 Abs. 1^{bis} E-IVG **Rentenanspruch**
- Art. 57 Abs. 1 lit. f in fine E-IVG **Aufgaben der IV-Stellen**

- Pro memoria: Massnahmen nach Art. 12 IVG werden **bis 25 Jahre ausgedehnt.**



Mittel verstärken, um junge Menschen in die Ausbildung und die Arbeitswelt zu bringen

- **Eingliederungsmassnahmen:** Je jünger die Versicherten, desto grösser die Anstrengungen

→ Mehrfach versuchen, «Scheitern erlaubt»!

- **Rentenanspruch:** Der Rentenanspruch beginnt erst dann, wenn unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes, der Fähigkeiten der versicherten Person und der verbleibenden Dauer des Erwerbsleben zumutbare Eingliederungsmassnahmen nicht mehr möglich sind.

→ alle Eingliederungsmöglichkeiten ausschöpfen!

- **Aufgaben der IV-Stellen:** Wiederholung von Eingliederungsmassnahmen und Anpassung des Eingliederungsziel bei Abbruch einer Massnahmen

→ Case-Management-Ansatzes auf Stufe Gesetz gehoben



De lege ferenda Rentenvermindernde und aktivierende Massnahmen (1)

- **Art. 8 Abs. 1^{bis}** (...). Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a. das Alter;
 - b. der Entwicklungsstand;
 - c. die Fähigkeit der versicherten Person; und
 - d. die zu erwartenden Dauer des Erwerbslebens.
- **Art. 8 Abs. 1^{ter}** Bei Abbruch einer Eingliederungsmassnahme wird nach Massgabe der Absätze 1 und 1^{bis} eine wiederholte Zusprache derselben oder einer anderen Eingliederungsmassnahme geprüft.



De lege ferenda Rentenvermindernde und aktivierende Massnahmen (2)

- **Art. 28 Abs. 1^{bis}** Eine Rente nach Absatz 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} nicht ausgeschöpft sind.
- **Art. 57 Abs.1 lit. f** Bestimmung der Eingliederungsmassnahmen unter Einbezug der jeweils relevanten Akteure, Durchführung und Überwachung dieser Massnahmen, Beratung und Begleitung der versicherten Person und deren Arbeitgeber während der Eingliederung und der Rentenprüfung sowie Prüfung der Wiederholung einer Eingliederungsmassnahme und Anpassung des Eingliederungsziels bei Abbruch der Massnahme insbesondere bei jungen versicherten Personen;



4. Zielsetzung Koordination/Zusammenarbeit Akteure





De lege lata

Heute Asymmetrie

Arzt an IV-Stelle	IV-Stelle an Arzt
Patientengeheimnis Art. 321 StGB	Gesetzliche Schweigepflicht Art. 33 ATSG
Gesetzliche Grundlage für Datenbekanntgaben an IV-Stelle Art. 6a IVG	Keine Gesetzliche Grundlage für Datenbekanntgabe an Arzt
Schweigepflicht aufgehoben	Keine Auskunftsmöglichkeit
Auskunftspflicht des Arztes	Mit Vollmacht des Patienten kann Schweigepflicht aufgehoben werden



De lege ferenda Nach Inkrafttreten **WE IV**

Arzt an IV-Stelle	IV-Stelle an Arzt
Patientengeheimnis Art. 321 StGB	Gesetzliche Schweigepflicht Art. 33 ATSG
Gesetzliche Grundlage für Datenbekanntgaben an IV-Stelle Art. 6a IVG	Gesetzliche Grundlage für Datenbekanntgabe an Arzt (Art. 66a Abs. 1 E-IVG)
Schweigepflicht aufgehoben	Schweigepflicht aufgehoben
Auskunftspflicht	Auskunftspflicht



De lege ferenda Gesetzliche Grundlage (*Text*)

- Art. 66a Abs. 1 E-IVG
- *Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder (...) betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG bekannt geben:*
- *d. behandelnden Ärztinnen und Ärzten, soweit die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln; im Einzelfall kann der Datenaustausch mündlich erfolgen.*



Zusammenfassung





Anliegen des Bundesrates Weiterentwicklung IV

- adäquate und koordinierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten
- Behandlung mit dem Ziel, bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz zu helfen
- Verbindung zwischen Gesundheitssystem und Arbeitsvermittlung
- Verbindung zwischen Arbeitsplatz und Ärzteschaft



Links für «Weiterentwicklung IV»

- Medienmitteilung mit Factsheets etc.
- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-65565.html>
- Parlament: Curia Vista 17.022
- <https://www.parlament.ch/de/suche#k=17.022>
- BSV: Dossier Weiterentwicklung
- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherung/en/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>



Links

- iv-pro-medico.ch: Informationsplattform für Ärzte
- compasso.ch: Informationsplattform für Arbeitgeber
- ahv-iv.ch: Alle Merkblätter, Formulare etc.
- iv-stellen.ch: Alle IV-Stellen auf einem Blick
- bsv.admin.ch: Aufsichtsbehörde
- www.sozialversicherungen.admin.ch: Alle Kreisschreiben des BSV
- bger.ch: Bundesgericht
- parlament.ch: Beratungen von Gesetzesvorlagen (Curia Vista 17.022)